

Frankenberger Tageblatt

Bezirks- Anzeiger



Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rößberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rößberg in Frankenberg i. Sa.

Jg. 57

Sonntag, den 11. März 1917

76. Jahrgang

Musführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung derstellvertretenden Königlichen Generalkommandos XII. und XIX. vom 1. März 1917 über die Beschlagnahme, Bekundserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glöden aus Bronzen.

Zur Durchführung dieser Bekanntmachung wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gloden, d. i. sämtliche aus Bronze gegossenen Gloden mit Ausnahme derjenigen, deren Einzelgewicht weniger als 20 kg beträgt, der Gloden in mechanisch betriebenen Glodenanlagen, der Gloden für Signalweise bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehraufzügen, gelten vom 1. März dieses Jahres als abgeschlagen.
2. Von den Beschlagnahmungsbestimmungen werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche solche Gloden in Besitz oder Gewahrung haben, insbesondere Betriebswesen usw. vom Krieger, Altbauern und Kapellen, Straßenbahnen, Poststellen (Stadtämter) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Holzhäusern, Schulen, Fabriken, Wirkchen, Werk- und Hüttenwerken usw., sowie Betriebe und Werkstätten, die neue Gloden gießen oder geprägte Gloden umgießen oder zum Verkauf bestimmte Bronzegloden im Besitz oder Gewahrung haben.
3. Die abgeschlagenen Bronzegloden unterliegen der Meldepflicht. Sie sind in der Zeit vom 15. März bis 31. März dieses Jahres bei den Ortsbehörden — Städten, Bürgermeister oder Gemeindewerke — zu melden, wo auch die erforderlichen Meldeordnungen erheblich sind. Für jedes Gloden ist ein besonderes Meldechein erreichbar; beim Vorhandensein mehrerer Gloden ist jede einzelne Gloden in dem Meldechein auszuführen. Die Meldung der Bronzegloden lebt hat in 3 Gruppen zu erfolgen und zwar:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzegloden zu melden, für die eine Aufschaffung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzegloden zu melden, für die eine vorläufige Aufschaffung vor der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn dem Besitzer, sofern ein möglicher wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstsinn vorliegt, oder solche Bronzegloden noch nicht oder nicht endgültig bewertet worden sind. (Zu belegen durch Gutachten amerikanischer Sachverständiger.)
2. Wenn eine Gloden für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Gebäude erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Enteignungsgründe keine Anwendung finden können. (Zu belegen durch Gutachten des zuständigen Kirchenamtschefs.)
3. Wenn die Kosten des Einbaus der Gloden ausschließlich bei Wertes herabsetzen den Übernahmepreis für das angegebene Bruttogewicht überschreiten würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. bestangegangener Glodenleger u. a. m.).

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzegloden zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstsinn von den zuständigen Sachverständigen bestätigt worden ist.

Bronzegloden von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstsinn, aber ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abschluß der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Aufschaffung, Name, Wohnort, Sitz der bestangegangenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bestätigt haben, sind in den Meldeheinen einzutragen.

Befreiungsanträge enthalten nicht von der Nachtrag der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Zubehörswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

4. Am Ende der gemeldeten Gloden durch Feststellung einer besonderen Enteignungsanordnung erfolgt die Enteignung der gemeldeten Gloden durch die Meldung der gemeldeten Gloden durch Feststellung einer besonderen Enteignungsanordnung an die Behörde.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzegloden geht auf den Reichsmillitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer ausgestellt wird.

Die Meldung zum einstelligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der abgeschlagenen Gloden bleibt unberücksichtigt.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gloden innerhalb der festgestellten Frist, soweit als erforderlich entzubauen und nach Entfernung der Röppe und Röppelhöhe, sofern legierend eingeschlossen sind, an die benannten Sammelstellen abzuliefern.

Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzegloden zu zerdrücken.

5. Der Übernahmepreis für die aus einem Bauwerk entzubauenden Gloden beträgt:

a) bei Gloden mit einem Gewichts wie über 650 kg 2 Mk. für das Kg. zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für das Gloden;

b) bei kleinen Gloden bis zu 650 kg 3,50 Mk. für das Kg. ohne jede weitere Grundgebühr.

Die Übernahmepreise enthalten den Bruttowert für die abgelieferten Bronzegloden einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Belastungen, wie den Aufbau der Bronzegloden, die Entfernung der Röppe und Röppelhöhe und die Ablieferung an die Sammelstelle.

6. Personen u. a. die mit dem bestandenen Übernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anrechnungsbuch aus, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzegloden, der Übernahmepreis und die eigene Abreise des Eigentümers bestimmt wird.

Die Aufzeichnung des Übernahmepreises erfolgt sofort. Die Annahme des Anrechnungsbuches ist mit dem Belegzeugnis mit dem französischen Übernahmepreis.

Sollte der Ablieferer sich nicht mit dem bestandenen Übernahmepreis zufrieden geben, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Dann wird dann an Stelle des Anrechnungsbuches eine Quittung ausgestellt, aus der der Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzegloden hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Feststellung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen dann sofort unmittelbar an das Reichsgericht für Wirtschaft in Berlin W 10, Briefkasten Nr. 24, zu richten.

Um dem Reichsgericht die Beurteilung zu ermöglichen, hat er sämtliche vorhandene Rechtsbehelfe über den Kaufpreis der Gloden und über die § 8 der Beschlagnahmeverordnung einzulegen mit der Ablieferung verbundenen Belastungen vorzubereiten.

Durch die Annahme des Anrechnungsbuches des Reichsgerichts erledigt die Ablieferung keinen Rechtsbehelf.

Derjenigen Personen, die sich nachdrücklich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen ein Belegzeugnis umgetauscht, dessen Beleg sofort ausgezahlt wird.

7. Die Ablieferungsfähigkeiten, die bis zu dem in der Enteignungsanordnung genannten Zeitpunkt die abgesetzten Bronzegloden nicht abgeliefert haben, werden auf Grund von § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Geweben vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915, 26. November 1915 und vom 14. September 1916 bestellt. Außerdem erfolgt die am ansteigende Höhe angestiegene Bruttogewicht der abgesetzten Bronzegloden durch die bestangegangenen Gewichtszettel auf Kosten des Besitzers. Die Beurteilung der Besitzer zum Ausbau der Gloden und zum Entfernen der Röppe und Röppelhöhe besteht auch für die am ansteigende Höhe abgesetzten Bronzegloden.

Um solche schriftliche Erklärung wird ein Belegzeugnis, andernfalls über eine Quittung ausgestellt werden. Die Kosten der Beurteilung werden von der zur Aufzeichnung gelangenden Summe in Abzug gebracht werden.

8. Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von Bronzegloden bereitgestellt, die von der Beschlagnahmeverordnung nicht betroffen werden. Für jedes Glodenstück, welches freiwillig abgeliefert, von Behörden oder Einzelpersonen aus anderem Weile als Bronze hergestellten Bronzegloden werden 2,50 Mk. verrechnet.

9. Alle Befreiungen, Anträge usw. sind an die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha zu richten. Flöha, den 9. März 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

Musführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung derstellvertretenden Generalkommandos XII und XIX vom 1. März 1917 über die Beschlagnahme, Bekundserhebung und Enteignung, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Zur Durchführung dieser Bekanntmachung wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Die unter § 2 der Beschlagnahmeverordnung aufgeführten Gegenstände, bzw. gehören u. a. allerdurch Schrotzägergenstände, serner sämtliche im Handelsbetriebe befindlichen Gegenstände, wie Geschäftsbücherringe, Lagerkästen, Geschäftsbücher, Kästen, Säcke usw. und dergleichen gelten vom 1. März 1917 ab als abgeschlagen.

Die Beschlagnahme erfordert sich auch aus solche Gegenstände, die aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegsbeschaffung des Königlichen Reichsmilitärischen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörde freigegeben worden ist.

2. Von den Beschlagnahmungsbestimmungen werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche solche Gloden in Besitz oder Gewahrung haben, insbesondere Betriebswesen usw. vom Krieger, Altbauern und Kapellen, Straßenbahnen, Poststellen (Stadtämter) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Schulen, Fabriken, Wirkchen, Werk- und Hüttenwerken usw., sowie Betriebe und Werkstätten, die neue Gloden gießen oder geprägte Gloden umgießen oder zum Verkauf bestimmte Bronzegloden im Besitz oder Gewahrung haben.

3. Die abgeschlagenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind in der Zeit vom 15. März bis 31. März dieses Jahres.

Bei den Ortsbehörden — Städten, Bürgermeister oder Gemeindewerke — zu richten.

Die erforderlichen Meldeordnungen werden jeder eingetragene Geschäftsführer, jedem Gewerbebeamten usw. ausgestellt werden. Gegebene Schild und sie von den Ortsbehörden anzufordern.

4. Auf Grund der eingetragenen Meldeordnungen erfolgt die Enteignung der gesuchten Gegenstände durch Aufstellung einer besonderen Enteignungsanordnung an die angehörigen Besitzer. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen geht auf den Reichsmillärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer ausgestellt ist. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die anggebene Sammelstelle zu beizubringen und möglichst zu behalten.

5. Als Nebenwertes sind die abgeschlagenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht.

Zur Meldepflicht hat in der Zeit:

vom 12. März bis mit 24. März da. ja.

Bei den Behörden des jeweiligen Wohnorts — Städten, Bürgermeister oder Gemeindewerke — zu richten.

Die erforderlichen Meldeordnungen werden jeder eingetragener Geschäftsführer, jedem Gewerbebeamten usw. ausgestellt werden. Gegebene Schild und sie von den Ortsbehörden anzufordern.

6. Auf Grund der eingetragenen Meldeordnungen erfolgt die Enteignung der gesuchten Gegenstände durch Aufstellung einer besonderen Enteignungsanordnung an die angehörigen Besitzer. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen geht auf den Reichsmillärfiskus über.

7. Der Antrag auf einstelligen Gewichtswert für jedes Kilogramm Aluminium ohne Gewicht und mit Gewicht.

Leistung wird. Diese Leistungswerte enthalten den Gewichts der abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Belastungen wie Räumen und Ablieferung an die Sammelstelle.

8. Die enteigneten Gegenstände sind an dem in der Anordnung bestimmten Tage und an die darin bestehenden Sammelstellen abzuliefern.

Die Enteignungsanordnung ist dabei vorzulegen.

9. Sofern der Abnehmer mit dem festgestellten Leistungswert ausgestatt ist, auf dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Leistungswert und die genaue Anzahl des Eigentums beworben.

Die Ausstellung des Leistungswertes erfolgt sofort nach Vollziehung des Enteignungsbefehls.

Sollte sich der Abnehmer mit dem Leistungswert nicht zufrieden geben soll, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Dann wird absonst an Stelle des Gewichts der abgelieferten Gegenstände eine Quittung ausgestellt, auf der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände vermerkt werden.

Der Antrag auf endgültige Feststellung des Leistungswertes ist von dem Besitzer unmittelbar an das Reichsgericht für Wirtschaft in Berlin W 10, Briefkasten Nr. 24 zu richten. Dem Antrag sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweimalig auch Rechnung über andere Belege, auf denen der Anlaufwert hervorgeht, beizugeben.

Durch die Annahme des Anrechnungsbuches erledigt die Ablieferung keinen Rechtsbehelf.

Denjenigen Personen, die sich nachdrücklich mit dem Leistungswert einverstanden erklären, wird die Quittung gegen ein Belegzeugnis umgetauscht, dessen Beleg sofort ausgezahlt wird.

10. Wer die überreichten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgetreten hat, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915, 16. November 1915 und 14. September 1916 bestraft.

Angemessen erzielt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die bestangegangenen Behörden als Soldatenangriffsmittel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für die zwangsweise abholenden Gegenstände. Die Art der Zwangsaufleistung werden von der zur Auslösung kommenden Summe in Abzug gebracht werden.

11. Alle Anträge, Anträge usw. sind an die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha zu richten. Flöha, am 9. März 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

Schließung eines Bäckereibetriebes.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Königliche Amtshauptmannschaft den Betrieb des

Bäckermeisters Bruno Siebler in Niederwiesa.

wegen Ruhrüberhangung gegen die in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. November 1916 überlieferten Regelung des Befehls mit Brotgetreide und Mehl enthaltenden Bezeichnungen gemäß § 58 Abs. 1 der Bekanntmachung des Ges. Reichslandes vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl aus der Dauer vom 4. Wochen geschlossen hat.

Siebler hat falsche Entzuckerungen im Markt neu nahmes und Reibekesselsuppe vorgenommen, und zwar informiert, daß er in der Zugangssatz verschiedentlich nicht die gekauften ihm zugewiesenen Reihenmarken eingesetzt hat. Auch hat er dem Bäcker Brot aus Brotkartons abgegeben.

Flöha, den 8. März 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter den Bürgern des Kreisbezirks Otto Lorenz in Niederwiesa Nr. 87 ist die

Wahl und Stimmenwahl amtlich festgestellt worden.

Als Wahlbezirk gilt der Gemarkungsbezirk, das Witteramt und das Schölt Grans Kreisb

in Niederwiesa Nr. 10.

Das Wahlbezirksgesetz umfaßt den überigen Teil des Ortes.

Die Wahlen, die in der im Frankenberger Tag statt Nr. 88 vom 14. Februar 1917 ver

öffentlichten Bekanntmachung aufgeführt sind, gelten auch für den vorliegenden Fall.

Diese Wahlen müssen wiederum auch bei der Ortsbürode in Niederwiesa eingeschlossen werden.

Flöha, am 9. März 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Arbeitsnachweis.

Eine größere Anzahl Arbeitnehmer wird nach ausdrücklich gefordert. Meldungen (unter Bezugnahme der Qualifizierung) werden um fests. Arbeitsnachweis, Raumz. Zimmer Nr. 6, bis Montag, den 12. März d. J. eingegangen. Für die Arbeitsvermittlung kommen nur tatsächlich Arbeitnehmende in Frage.

Frankenberg, am 8. März 1917.